



Qualitätssicherung. **Vom Landwirt bis zur Ladentheke.**

Leitfaden Tiertransport



**QS. Ihr Prüfsystem
für Lebensmittel.**

Version: 01.01.2012
Status: • Freigabe



Inhaltsverzeichnis

1 Grundsätzliches	4
1.1 Geltungsbereich.....	4
1.2 Teilnahme der Betriebe.....	5
2 Allgemeine Anforderungen	5
2.1 Allgemeine Systemanforderungen	5
2.1.1 Betriebsdaten	5
2.1.2 Zeichennutzung	5
2.1.3 Umsetzung von Korrekturmaßnahmen	6
2.1.4 Ereignis- und Krisenmanagement	6
2.1.5 Umsetzung und Dokumentation der Eigenkontrolle	7
2.1.6 Erfüllung der eingeleiteten Maßnahmen bei Abweichungen.....	7
3 Dokumentation des Transports	7
3.1 Dokumentation	7
3.1.1 Dokumentation Zulassung Transportunternehmer (für Tiertransporte über 65 km) ..	7
3.1.2 Dokumentation Befähigungsnachweis (für Tiertransporte über 65 km)	7
3.1.3 Dokumentation Zulassung Straßentransportmittel (für lange Beförderungen)	8
3.1.4 Transportpapiere	8
3.1.5 Transportkontrollbuch	8
3.1.6 Desinfektionskontrollbuch	8
3.1.7 Fahrtenbuch (für lange Beförderungen)	9
3.1.8 Einhaltung der Beförderungsdauer und Ruhezeiten.....	9
3.1.9 Einhaltung der Ladedichte	9
3.1.10 Begleitpapiere	9
3.1.11 Lieferpapiere	10
4 Anforderungen an den Tiertransport	10
4.1 Transportmittel und Transportbehälter.....	11
4.1.1 Zustand und Konstruktion Transportmittel und Transportbehälter.....	11
4.1.2 Kennzeichnung Transportmittel und Transportbehälter.....	11
4.1.3 Dokumentation Zulassung Straßentransportmittel (für lange Beförderungen)	12
4.2 Transportplanung	12
4.2.1 Zulassungsnachweis Transportunternehmer	12
4.3 Transportfähigkeit und Tierkennzeichnung.....	12
4.3.1 Feststellung der Transportfähigkeit und Transportverbote.....	12
4.3.2 Überprüfung der Tierkennzeichnung	13
4.4 Transportpraxis	13
4.4.1 Ver- und Entladen.....	13
4.4.2 Umgang mit den Tieren	14
4.4.3 Raumangebot	15
4.4.4 Zeitabstände für das Füttern und Tränken sowie Beförderungsdauer und Ruhezeiten 18	
4.5 Reinigung und Desinfektion	19
4.5.1 Transportmittel.....	19
4.5.2 Flächen, Räume und Gerätschaften	19
4.5.3 Dung, Einstreumaterial und Futterreste.....	19
4.6 Personal.....	20



Qualitätssicherung. **Vom Landwirt bis zur Ladentheke.**



QS. Ihr Prüfsystem
für Lebensmittel.

4.6.1	Schulung: Befähigungsnachweis Fahrer/Betreuer	20
4.7	Dokumentation	20
4.7.1	Begleitpapiere	20
4.7.2	Lieferpapiere	20
5	Definitionen	20
5.1	Zeichenerklärung	20
5.2	Begriffe und Definitionen	21
6	Mitgeltende Unterlagen	21



Qualitätssicherung. **Vom Landwirt bis zur Ladentheke.**



QS. Ihr Prüfsystem
für Lebensmittel.

1 Grundsätzliches

QS. *Ihr Prüfsystem für Lebensmittel.* steht für Qualitätssicherung vom Landwirt bis zur Ladentheke. Die Produkte aus dem QS-System werden in allen Schritten der Lebensmittelherstellung nach klar definierten Kriterien erzeugt, verarbeitet und vermarktet. Die Prozesse werden durchgängig dokumentiert und unabhängig kontrolliert. Das QS-Prüfzeichen gibt ein klares Signal für den Kauf sicherer Lebensmittel von zuverlässigen Lieferanten.

1.1 Geltungsbereich

Alle Transportunternehmen, die QS-Tiere transportieren, müssen eine QS-Zulassung haben. Viehhandelsunternehmen, Schlachtunternehmen und Landwirte, die externe Transporteure zur Beförderung der Tiere einsetzen, müssen ab diesem Zeitpunkt sicherstellen, QS-zugelassene Tiertransporteure einzusetzen (unter QS-Tieren werden im Folgenden Tiere verstanden, die nach den Anforderungen des QS-System in einem QS-zertifizierten Betrieb produziert und/oder vermarktet worden sind).

Der vorliegende Leitfaden ist für den Transport von Rindern, Schweinen und Geflügel entwickelt. Er umfasst Anforderungen für die Betriebszweige (Produktionsarten):

a) gewerbliche Transportunternehmen

■ 904: Tiertransportunternehmen

b) Stufe Schlachtung/Zerlegung

■ 36: Transport Rind/Schwein eigene Fahrzeuge

■ 37: Transport Geflügel eigene Fahrzeuge

■ 38: Transport Rind/Schwein 1:1 vertraglich gebundener Spediteur

■ 39: Transport Geflügel 1:1 vertraglich gebundener Spediteur

Die Kontrollen der Transportunternehmen erfolgt regelmäßig als Dokumentenprüfung, die stichprobenartig von Transportüberprüfungen vor Ort ergänzt wird.

Regelung für Landwirte

Die Anforderungen an Landwirte, die eigene Tiere transportieren, sind in den Leitfäden Rinderhaltung, Schweinehaltung oder Geflügelmast definiert. Das gilt auch für Landwirte, die in ihren eigenen landwirtschaftlichen Fahrzeugen oder Transportmitteln ihre eigenen Tiere über eine Entfernung von weniger als 50 km ab ihrem Betrieb transportieren.

Leitfaden Landwirtschaft Rinderhaltung, Leitfaden Landwirtschaft Schweinehaltung, Leitfaden Landwirtschaft Geflügelmast

Regelung für Schlachthöfe

Die Anforderungen, die von Schlachthöfen im Zusammenhang mit dem Transport von Tieren eingehalten werden müssen, sind im Leitfaden Schlachtung/Zerlegung definiert.

Leitfaden Schlachtung/Zerlegung



Qualitätssicherung. **Vom Landwirt bis zur Ladentheke.**



QS. Ihr Prüfsystem
für Lebensmittel.

1.2 Teilnahme der Betriebe

Jeder Tiertransporteur kann sich über einen Bündler im QS-System anmelden, mit dem er eine Teilnahme- und Vollmachtserklärung abschließt. Die Liste der zugelassenen Bündler ist im Internet veröffentlicht unter www.q-s.de.

Transporteure, die ausschließlich für einen Schlachtbetrieb aktiv sind (1:1-Beziehung), können über den Schlachtbetrieb im QS-System angemeldet werden.



Liste der zugelassenen Bündler

2 Allgemeine Anforderungen

2.1 Allgemeine Systemanforderungen

2.1.1 Betriebsdaten

K.O.

Es ist eine Betriebsübersicht zu erstellen mit folgenden Inhalten:

- Adresse mit Registriernummer nach Vieh-Verkehrs-Verordnung, QS-Identifikationsnummer Betriebsstätten/Betriebsstandorte
- Firmierung
- Telefon- und Fax-Nummer, Email-Adresse
- gesetzlicher Vertreter, Ansprechpartner

Bei gebündelten Standorten sind Angaben zu den oben genannten Daten dem Bündler unverzüglich mitzuteilen.

- Transportkapazitäten
- Angaben zu vorhandenen Qualitätsmanagement- und Auditsystemen (z.B. ISO 9000 ff.)
- Angaben zu den zu transportierenden Tierarten

Die Betriebsübersicht verbleibt auf dem Betrieb. Vorhandene Dokumentationen können genutzt werden (z.B. QM oder HACCP).

Die Stammdaten sind vom Systempartner in die Software-Plattform einzupflegen und stets aktuell zu halten. Bei gebündelten Standorten erfolgt dies über den Bündler.



Betriebsübersicht

2.1.2 Zeichennutzung

Das QS-Prüfzeichen ist ein geschütztes Konformitätszeichen für Produkte, die nach den Anforderungen des Systemhandbuchs hergestellt und vermarktet werden. Die Systempartner sind berechtigt, das QS-Prüfzeichen zu nutzen, wenn ihnen die Nutzung durch Vertrag mit QS (Systemvertrag) oder durch ausdrückliche Vereinbarung mit ihrem Bündler gestattet worden ist. Die Nutzung des QS-Prüfzeichens ist nur nach Maßgabe dieses Vertrages/dieser Vereinbarung und dem Gestaltungskatalog zulässig.



Gestaltungskatalog (Anlage 5.3 des Leitfadens Allgemeines Regelwerk)

QS-zugelassene Tiertransporteure können das QS-Prüfzeichen nach Maßgabe des Gestaltungskatalogs für das QS-Prüfzeichen nur mit dem Zusatz „Zugelassener Tiertransporteur“ nutzen.



Qualitätssicherung. **Vom Landwirt bis zur Ladentheke.**



QS. Ihr Prüfsystem
für Lebensmittel.

Darstellungsbeispiel:



Das Recht zur Nutzung des QS-Prüfzeichens wird beschränkt auf Transportdokumente, Briefbögen und vergleichbare geschäftliche Kommunikationsmittel. Eine Nutzung auf Tiertransportfahrzeugen ist nicht gestattet. Das eingeschränkte Nutzungsrecht am QS-Prüfzeichen gilt nur für den Tiertransport im QS-System. Anderweitige Tätigkeiten der Tiertransporteure im QS-System sind hiervon nicht betroffen.

K.O.

2.1.3 Umsetzung von Korrekturmaßnahmen

Das auditierte Unternehmen muss für alle vom Auditor im Audit festgestellten C- und D/KO-Bewertungen Korrekturmaßnahmen vorschlagen. Im Maßnahmenplan müssen die Bewertungen mit den dazugehörigen Korrekturmaßnahmen inklusive Frist und Verantwortlichkeit dokumentiert werden. Die Erarbeitung des Maßnahmenplans durch das auditierte Unternehmen dient dem Ziel der ständigen Verbesserung.

2.1.4 Ereignis- und Krisenmanagement

Im Rahmen einer frühzeitigen Gefahrenabwehr und damit eines Krisenmanagements sind Information zu kritischen Ereignisfällen so schnell wie möglich an QS, ggfs. auch an die Behörden weiterzuleiten. Kritische Ereignisse für den Systempartner, die betroffene Stufe oder das gesamte QS-System kann jedes Vorkommnis sein, bei dem gesundheitliche Gefahren für Verbraucher oder Tiere, erhebliche materielle Schäden sowie massive Imageverluste für das QS-System als Ganzes drohen. Das Ereignis- und Krisenmanagement dient dem Schutz des Verbrauchers vor möglichen Gefahren, die von Lebensmitteln ausgehen können. Jeder Systempartner hat das Ereignisfallblatt vorrätig zu halten, um im Ereignisfall die erforderlichen Personenkreise zielgerichtet zu informieren.

Ereignisfallblatt



Systempartner müssen Systeme und Verfahren zur Rückverfolgbarkeit einrichten, die sicherstellen, dass innerhalb von 24 Stunden nach Kontaktaufnahme mit dem Systempartner die Informationen zur Rückverfolgbarkeit bei QS vorliegen.

Die internen Prozesse zur Rückverfolgbarkeit sollten so gestaltet werden, dass die entsprechenden Informationen innerhalb von vier Stunden zusammengetragen sind.

Folgende Informationen zu Kunden und Lieferanten sind relevant:

- Name, Anschrift und Telefonnummer
- QS-ID bzw. Standortnummer
- Art und Menge der gelieferten Produkte
- Lieferdatum
- Charge- bzw. Partie-Nr. (falls im Produktionsprozess gebildet)



Grundsätzlich müssen alle Systempartner QS einen Krisenbeauftragten benennen, der auch außerhalb der Geschäftszeiten zu erreichen ist.



Basis-VO (EG) 178/2002

K.O.

2.1.5 Umsetzung und Dokumentation der Eigenkontrolle

Die Einhaltung der Kriterien ist über eine qualifizierte Eigenkontrolle zu prüfen.

Die regelmäßige Durchführung von Eigenkontrollen ist mindestens einmal jährlich anhand einer Checkliste (Empfehlung: Arbeitshilfe Eigenkontrollcheckliste) zu dokumentieren. Vorhandene Kontroll- und Dokumentationssysteme, die gewährleisten, dass die QS-Anforderungen erfüllt werden, ersetzen Formblätter. Die internen Kontrollen können sowohl durch automatische Registrierungsprozesse als auch durch manuelle Aufzeichnungen sichergestellt werden.

Dokumente und Aufzeichnungen der im Rahmen des Eigenkontrollsystems durchgeführten internen Kontrollen müssen – soweit nicht gesetzlich längere Aufbewahrungsfristen im Einzelnen festgelegt sind – im Sinne der Sorgfalts- und Nachweispflicht gegenüber Dritten mindestens drei Jahre aufbewahrt werden.

Eigenkontrollcheckliste

2.1.6 Erfüllung der eingeleiteten Maßnahmen bei Abweichungen

Die bei der Durchführung der Eigenkontrolle festgestellten Abweichungen sind so schnell wie möglich zu beseitigen. Dazu sind Fristen festzulegen.

3 Dokumentation des Transports

Die Dokumente dienen zur eindeutigen Identifizierung der Tiere, der beteiligten Unternehmen und Personen und zur Erfüllung der Vorgaben bezüglich der Rückverfolgbarkeit. Zur Dokumentation zählen u.a.

- Dokumente, die den Transport begleiten,
- Dokumente, die die Tiere begleiten

3.1 Dokumentation

3.1.1 Dokumentation Zulassung Transportunternehmer (für Tiertransporte über 65 km)

Alle Transportunternehmer, die Transporte über eine Entfernung von mehr als 65 km durchführen, müssen eine behördliche Zulassung haben. Eine Kopie dieser Zulassung muss beim Transport mitgeführt werden.

Zulassung Transportunternehmer

3.1.2 Dokumentation Befähigungsnachweis (für Tiertransporte über 65 km)

Alle Fahrer oder Begleitpersonen, die Transporte über eine Entfernung von mehr als 65 km durchführen, müssen einen Befähigungsnachweis erbringen. Dieser Befähigungsnachweis muss beim Transport mitgeführt werden.

Befähigungsnachweis

K.O.

K.O.



K.O.

3.1.3 Dokumentation Zulassung Straßentransportmittel (für lange Beförderungen)

Alle eingesetzten Straßentransportmittel für lange Beförderungen müssen eine behördliche Zulassung haben. Eine Kopie dieser Zulassung muss beim Transport mitgeführt werden.

Zulassung Straßentransportmittel

3.1.4 Transportpapiere

Personen, die Tiere transportieren, sind verpflichtet, Papiere mitzuführen, aus denen folgende Angaben, zusammen mit nach anderen Vorschriften erforderlichen Bescheinigungen über die Tiergesundheit, hervorgehen:

- Herkunft und Eigentümer der Tiere
- Versandort
- Tag und Uhrzeit des Beginns der Beförderung
- vorgesehener Bestimmungsort
- voraussichtliche Dauer der geplanten Beförderung

Transportpapiere

Hinweis: Die Transportpapiere können mit dem Transportkontrollbuch kombiniert werden.

3.1.5 Transportkontrollbuch

Für gewerbliche Transporte müssen darüberhinaus folgende Angaben im Transportkontrollbuch vermerkt werden:

- Ort und Tag der Übernahme sowie Name und Anschrift des bisherigen Besitzers
- Tag der Abgabe sowie Name und Anschrift des Übernehmers
- die Registriernummer des Transportunternehmens, das die Tiere zu oder von einer Sammelstelle oder einem Viehhandelsunternehmen transportiert, sowie das Kraftfahrzeugkennzeichen des Viehtransportfahrzeuges
- Beschreibung der Tiere

Transportkontrollbuch

Hinweis: Das Transportkontrollbuch kann mit dem Desinfektionskontrollbuch kombiniert werden.

3.1.6 Desinfektionskontrollbuch

Der Fahrer eines Viehtransportfahrzeuges hat – für jedes Fahrzeug gesondert – ein Desinfektionskontrollbuch mitzuführen, das folgende Angaben enthält:

- Tag des Transportes
- Art der beförderten Tiere
- Ort und Tag der Reinigung und Desinfektion des Fahrzeuges
- Handelsname des verwendeten Desinfektionsmittels

Desinfektionskontrollbuch



Hinweis: Das Desinfektionskontrollbuch kann mit dem Transportkontrollbuch kombiniert werden.

K.O.

3.1.7 Fahrtenbuch (für lange Beförderungen)

Für lange Beförderungen zwischen Mitgliedsstaaten und von und nach Drittländern im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 von Tieren gelten sowohl für Transportunternehmer als auch für Organisatoren die Bestimmungen über ein Fahrtenbuch.

Das Fahrtenbuch muss die Tiersendung während der gesamten Beförderung bis zur Ankunft am Bestimmungsort innerhalb der Gemeinschaft begleiten.



Fahrtenbuch für lange Beförderungen

K.O.

3.1.8 Einhaltung der Beförderungsdauer und Ruhezeiten

Die Einhaltung der Beförderungsdauer und der Ruhezeiten ist zu dokumentieren. Die Vorgaben für Beförderungsdauer und Ruhezeiten

⇒ 4.4.4 Zeitabstände für das Füttern und Tränken sowie Beförderungsdauer und Ruhezeiten
Transportpapiere

K.O.

3.1.9 Einhaltung der Ladedichte

Die Einhaltung der Ladedichte ist zu dokumentieren. Die Vorgaben für die Ladedichte

⇒ 4.4.3 Raumangebot



Dokumentation der Ladedichte



3.1.10 Begleitpapiere

Gemäß den rechtlichen Anforderungen muss für Schlachttiere die Lebensmittelketteninformation (z.B. Standarderklärung) vom Tierhalter erstellt werden, die an den Schlachthof übermittelt werden muss. Die Vorlage der Lebensmittelketteninformation ist Voraussetzung für die Annahme der Tiere. Die Anmeldung zur Schlachtung sollte in Abstimmung mit dem Schlachthof rechtzeitig erfolgen.

Hinweis: Die Lebensmittelketteninformation kann mit den Lieferpapieren kombiniert werden.



Lebensmittelketteninformation für Schwein, Geflügel und Rinder inkl. Mastkälber

Rind

Rinder dürfen nur verbracht werden, wenn sie von einem Stammdatenblatt begleitet sind.



Stammdatenblatt



Qualitätssicherung. **Vom Landwirt bis zur Ladentheke.**



QS. Ihr Prüfsystem
für Lebensmittel.

Schwein (Sammelstellen/Viehmarkt)

Schweine dürfen auf einen Viehmarkt oder zu einer Sammelstelle oder von einem Viehmarkt oder von einer Sammelstelle nur verbracht werden, wenn sie von einem Begleitpapier, das auch in elektronischer Form erstellt werden kann, begleitet sind. Das Begleitpapier muss folgende Angaben umfassen:

- Namen und der Anschrift des abgebenden Tierhalters oder die Registriernummer seines Betriebes
- Angabe der Anzahl der verbrachten Schweine
- Kennzeichnung der Schweine

Das Begleitpapier ist dem Empfänger bei der Übergabe der Schweine auszuhändigen. Der Empfänger hat das Begleitpapier vom Tage der Aushändigung an für einen Zeitraum von mindestens drei Jahren aufzubewahren.



Begleitpapier Schwein

3.1.11 Lieferpapiere

Für die Anlieferung an den Abnehmer (Mastbetrieb, Schlachthof etc.) müssen in den Lieferpapieren (Lieferschein) folgende Angaben aufgeführt werden zur Identifikation der Tiere und des Lieferanten:

- Stückzahl
- Tierart
- Kennzeichnung der Tiere (Ohrmarke, Schlagstempel)
- VVVO-Nummer des Landwirts und ggfs. des Lieferanten bzw. des Transporteurs



Lieferschein



Hinweis: Die Lieferpapiere können mit der Lebensmittelketteninformation kombiniert werden.

4 Anforderungen an den Tiertransport

Niemand darf eine Tierbeförderung durchführen oder veranlassen, wenn den Tieren dabei Verletzungen oder unnötige Leiden zugefügt werden. Der Transport der Tiere zum Bestimmungsort sollte ohne Verzögerungen erfolgen. Das Wohlbefinden der Tiere muss regelmäßig kontrolliert und in angemessener Weise aufrechterhalten werden. Alle Tiertransporte müssen mit geeigneter und vorausschauender Fahrweise bewegt werden, die die Verletzungsgefahr minimiert.

Werden während des Transports Sammelstellen genutzt, müssen diese den rechtlichen Anforderungen entsprechen.



Tiertransportverordnung: Verordnung (EG) Nr. 1/2005 über den Schutz von Tieren beim Transport und damit zusammenhängenden Vorgängen[...]



Tierschutztransportverordnung (TierSchTrV): Verordnung zum Schutz von Tieren beim Transport und zur Durchführung der Verordnung (EG) 1/2005



4.1 Transportmittel und Transportbehälter

4.1.1 Zustand und Konstruktion Transportmittel und Transportbehälter

Die Fahrzeuge und Transportbehälter müssen technisch und hygienisch in einwandfreiem Zustand sein. Sie müssen so konstruiert, verwendet und instandgehalten sein, dass Verletzungen und Leiden der Tiere vermieden werden und die Sicherheit der Tiere gewährleistet ist. Der Zustand der Fahrzeuge und Transportbehälter muss eine ordnungsgemäße und leichte Reinigung und Desinfektion ermöglichen.

Wände und Dach

Die Fahrzeuge und Transportbehälter müssen so beschaffen sein, dass die Tiere nicht entweichen oder herausfallen können und den Belastungen durch Bewegungen des Transportmittels standhalten können.

Die Tiere müssen stets vor Wetterunbilden, Extremtemperaturen und Klimaschwankungen geschützt sein.

Die Trennwände müssen in ausreichender Anzahl vorhanden und fest genug sein, um dem Gewicht der Tiere standhalten zu können. Beim Transport von Rindern und Schweinen müssen sie so konzipiert sein, dass sie schnell und leicht versetzt werden und möglichst nicht überwunden werden können.

Belüftung

Für die beförderte Tierart muss eine angemessene und ausreichende Frischluftzufuhr gewährleistet sein, damit den Bedürfnissen der Tiere unter Berücksichtigung ihrer Anzahl und Art sowie den Witterungsbedingungen in vollem Umfang Rechnung getragen wird. Innerhalb des Laderaums und auf jedem Zwischendeck muss genügend Platz zur Verfügung stehen, damit eine angemessene Luftzirkulation über den stehenden Tieren gewährleistet ist, wobei ihre natürliche Bewegungsfreiheit auf keinen Fall eingeschränkt werden darf. Transportbehälter sind so zu verstauen, dass ihre Belüftung nicht behindert wird.

Boden und Einstreu

Der Boden muss rutschfest sein, und die Bodenfläche muss so beschaffen sein, dass das Ausfließen von Kot und Urin auf ein Mindestmaß beschränkt wird.

Rinder und Schweine werden grundsätzlich mit Einstreu oder gleichwertigem Material versorgt, um ihnen in Abhängigkeit von der Art und der Zahl der beförderten Tiere, der Beförderungsdauer und den Witterungsbedingungen Bequemlichkeit zu sichern. Exkrememente müssen ausreichend absorbiert werden können.

Tierkontrolle

Fahrzeuge und Transportbehälter müssen zur Kontrolle der Tiere zugänglich sein. Dabei muss eine zur Kontrolle der Tiere während des Transports ausreichende Lichtquelle gewährleistet sein. Es kann auch eine mobile Lichtquelle verwendet werden, wenn keine festinstallierte Beleuchtung vorhanden ist.

4.1.2 Kennzeichnung Transportmittel und Transportbehälter

Fahrzeuge, in denen Tiere transportiert werden, bzw. Transportbehälter müssen eine deutlich lesbare und sichtbare Beschilderung tragen, dass sie mit „Lebenden Tieren“ beladen sind. Geschlossene Transportbehälter müssen darüber hinaus eine deutliche Kennzeichnung der Oberkante des Behälters („oben“) tragen.



K.O.

4.1.3 Dokumentation Zulassung Straßentransportmittel (für lange Beförderungen)

Lange Straßenbeförderungen von Tieren sind nur zulässig, wenn das Transportmittel zugelassen ist. Eine Kopie dieser Zulassung muss beim Transport mitgeführt werden.

Zulassung Straßentransportmittel (Kopie)

4.2 Transportplanung

4.2.1 Zulassungsnachweis Transportunternehmer

Vor der Beförderung müssen alle erforderlichen Vorkehrungen getroffen werden, um den Bedürfnissen der Tiere während der Beförderung Rechnung zu tragen.

Alle Transportunternehmer müssen eine behördliche Zulassung haben (Typ 1 oder Typ 2 für lange Beförderungen). Eine Kopie dieser Zulassung muss beim Transport mitgeführt werden.

Der Transportunternehmer benennt eine für den Transport verantwortliche, natürliche Person und gewährleistet, dass Auskünfte über Planung, Durchführung und Abschluss der Beförderung jederzeit eingeholt werden können.

Organisatoren tragen bei jeder Beförderung dafür Sorge, dass:

- das Wohlbefinden der Tiere nicht durch eine unzulängliche Koordinierung der verschiedenen Beförderungsabschnitte beeinträchtigt wird
- die Witterungsbedingungen berücksichtigt werden
- eine Person dafür verantwortlich ist, der zuständigen Behörde jederzeit Auskünfte über Planung, Durchführung und Abschluss der Beförderung zu geben
- eine Person benannt wird, die für das Wohlergehen der Tiere verantwortlich ist.

Dokumentation Planung, Zulassungsnachweis Transportunternehmen (Kopie)

Ausnahme:

Für Personen, die Tiere, gerechnet ab dem Versandort bis zum Bestimmungsort, über eine Strecke von maximal 65 km transportieren, ist keine Zulassung erforderlich.

4.3 Transportfähigkeit und Tierkennzeichnung

4.3.1 Feststellung der Transportfähigkeit und Transportverbote

Tiere dürfen nur zum Transport abgegeben und transportiert werden, wenn sie im Hinblick auf die geplante Beförderung transportfähig sind und wenn gewährleistet ist, dass ihnen unnötige Verletzungen und Leiden erspart bleiben. Die Transportfähigkeit der Tiere ist vor dem Verladen zu prüfen und festzustellen. Verantwortlich hierfür sind sowohl der abgebende Landwirt als auch der Transporteur.

Für Transportunternehmer, die gemäß der VO Verordnung (EG) Nr. 1/2005 zulassungspflichtig sind, gelten folgende Ausführungen:

Verletzte Tiere und Tiere mit physiologischen Schwächen oder pathologischen Zuständen gelten als nicht transportfähig. Das Verbot gilt vor allem in folgenden Fällen:

- Die Tiere können sich nicht schmerzfrei oder ohne Hilfe bewegen.
- Sie haben große offene Wunden oder schwere Organvorfälle.
- Es handelt sich um trächtige Tiere in fortgeschrittenem Trächtigkeitsstadium (90 % oder mehr) oder um Tiere, die vor weniger als sieben Tagen niedergekommen sind.



- Es handelt sich um neugeborene Säugetiere, deren Nabelwunde noch nicht vollständig verheilt ist.
- Es handelt sich um weniger als drei Wochen alte Ferkel.
- Es handelt sich um weniger als 14 Tage alte Kälber, es sei denn, die Tiere werden über eine Strecke von weniger als 100 km befördert. Grundsätzlich dürfen Kälber erst nach vollständigem Verheilen der Nabelwunde transportiert werden.

Ausnahmen gelten in folgenden Fällen:

- Die Tiere sind nur leicht verletzt oder leicht krank, und der Transport würde für sie keine zusätzlichen Leiden verursachen; in Zweifelsfällen ist ein Tierarzt hinzuziehen.
- Sie werden unter tierärztlicher Überwachung zum Zwecke oder nach einer medizinischen Behandlung oder einer Diagnosestellung befördert. Transporte dieser Art sind jedoch nur zulässig, soweit den betreffenden Tieren keine unnötigen Leiden zugefügt bzw. die Tiere nicht misshandelt werden.
- Es handelt sich um Tiere, die einem im Rahmen der Tierhaltungspraxis üblichen tierärztlichen Eingriff unterzogen wurden, wobei die Wunden vollständig verheilt sein müssen.

Für den Fall, dass Tiere während des Transports erkranken oder sich verletzen, müssen sie von den anderen Tieren abgesondert werden und ggf. so schnell wie möglich von einem Tierarzt untersucht und behandelt und unter Vermeidung unnötiger Leiden erforderlichenfalls notgeschlachtet oder getötet werden.

Tieren, die transportiert werden sollen, dürfen keine Beruhigungsmittel verabreicht werden, es sei denn, dies ist unbedingt erforderlich für das Wohlbefinden der Tiere, und dann nur unter tierärztlicher Kontrolle.

4.3.2 Überprüfung der Tierkennzeichnung

Rind

Ein Transportunternehmen darf ein Rind nur übernehmen, wenn es ordnungsgemäß gekennzeichnet ist.

Viehverkehrsverordnung

Schwein

Ein Transportunternehmen darf ein Schwein nur übernehmen, wenn es ordnungsgemäß gekennzeichnet ist.

Zur Identifizierung des abgebenden Betriebes müssen alle QS-Mastschweine zur Anlieferung an einen Schlachthof eindeutig gekennzeichnet werden (Schlagstempel/Ohrmarke). Die Kennzeichnung muss eine eindeutige Zuordnung der VVVO-Nummer zum Lieferschein sicherstellen.

Schweine in Endmastbetrieben, die unmittelbar zur Abgabe an eine Schlachtstätte bestimmt sind und gemäß Verordnung (EG) Nr. 853/2004 so gekennzeichnet sind, dass ihr Herkunftsbetrieb unmittelbar identifiziert werden kann, dürfen auch nach Verlust der Ohrmarke transportiert werden.

Verordnung (EG) Nr. 853/2004; Viehverkehrsverordnung

4.4 Transportpraxis

4.4.1 Ver- und Entladen

Anlagen zum Ver- und Entladen

Straßenfahrzeuge müssen angemessene Ver- und Entladevorrichtungen mitführen. Anlagen zum Ver- und Entladen von Tieren einschließlich des Bodenbelags müssen so konstruiert, gebaut, in Stand gehalten und verwendet werden, dass Verletzungen, Leiden, Erregung und Stress während der Tierbewegungen



vermieden bzw. auf ein Mindestmaß beschränkt werden und die Sicherheit der Tiere gewährleistet ist. Flächen müssen in jedem Fall rutschfest sein. Der Zustand der Anlagen muss eine ordnungsgemäße und leichte Reinigung und Desinfektion ermöglichen.

Rampenanlagen, Hebebühnen und Schutzgitter

Es müssen Schutzgeländer vorhanden sein, damit die Tiere nicht seitlich entweichen können. Die Neigung der Rampenanlagen darf die rechtlichen Vorgaben nicht überschreiten. Beträgt die Neigung der Rampenanlagen mehr als 10°, so sind sie mit einer Vorrichtung, wie z. B. Querlatten, zu versehen, die es den Tieren ermöglicht, risikofrei und ohne Mühen hinauf- oder hinabzusteigen. Hebebühnen und die oberen Ladeflächen sind mit einem Geländer zu sichern, damit die Tiere während der Ver- und Entladevorgänge weder herausfallen noch entweichen können.

Beleuchtung

Beim Ver- und Entladen muss eine angemessene Beleuchtung gewährleistet sein.

Ver- und Entladen beim Transport in Transportbehältern

Werden Transportbehälter mit Tieren übereinander auf ein Transportmittel verladen, so sind alle erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, um:

- zu vermeiden, dass die Tiere auf den unteren Ebenen von den über ihnen eingestellten Tieren mit Urin und Kot verunreinigt werden bzw. im Falle von Geflügel diese Verunreinigung sich in Grenzen zu halten
- die Stabilität der Transportbehälter zu gewährleisten
- sicherzustellen, dass die Belüftung nicht behindert wird
- Transportbehälter von mehr als 50 kg sind mit ausreichend und angemessen konzipierten, positionierten und in Stand gehaltenen Sicherungsvorrichtungen auszustatten, mit denen sie auf dem Transportmittel, auf das sie verladen werden sollen, festgezurt bzw. verkeilt werden können. Transportbehälter sind am Transportmittel zu befestigen, bevor die Beförderung beginnt, um jedes Verrutschen bei Transportmittelbewegungen zu vermeiden.

Dauer des Ver- und Entladens

Zwischen dem Abschluss des Verladevorgangs und der Abfahrt darf es nicht zu unnötigen Verzögerungen kommen.

K.O.

4.4.2 Umgang mit den Tieren

Es ist dafür Sorge zu tragen, dass das Wohlbefinden der Tiere während des gesamten Verladens und Transports nicht beeinträchtigt wird. Es ist verboten:

- Tiere zu schlagen oder zu treten
- auf besonders empfindliche Körperteile Druck auszuüben, der für die Tiere unnötige Schmerzen oder Leiden verursacht
- Tiere mit mechanischen Mitteln, die am Körper befestigt sind, hochzuwinden
- Tiere an Kopf, Ohren, Hörnern, Beinen, Schwanz oder Fell hoch zu zerrren oder zu ziehen oder so zu behandeln, dass ihnen unnötige Schmerzen oder Leiden zugefügt werden
- Treibhilfen oder andere Geräte mit spitzen Enden zu verwenden
- Treibhilfen wie Treibebretter oder Treibepaddel dürfen nur tierschonend eingesetzt werden.

Der Einsatz von elektrischen Treibhilfen ist möglichst zu vermeiden. Sie dürfen allenfalls bei ausgewachsenen Rindern und bei ausgewachsenen Schweinen eingesetzt werden, die jede Fortbewegung verweigern, und nur unter der Voraussetzung, dass die Tiere genügend Freiraum zur Vorwärtsbewegung haben. Es dürfen nur Stromstöße von maximal einer Sekunde in angemessenen Abständen und nur an



den Muskelpartien der Hinterviertel verabreicht werden. Sie dürfen nicht wiederholt werden, wenn das Tier nicht reagiert.

Geflügel: Anforderungen an Fängerkolonnen

- Zur Vermeidung von Stress ist auf eine angemessene Beleuchtungsstärke während des Ausstallens zu achten.
- Zu Beginn der Ausstallung ist auf die Verwendung sauberer Schutzkleidung zu achten. Vor dem Betreten sowie nach dem Verlassen der Stallungen muss das Schuhzeug gereinigt und desinfiziert sein. Alternativ können Einwegschuhe verwendet werden.



Empfehlungen für Fängerkolonnen

Regelmäßige Schulungen der Fängerkolonnen über das tierschutzgerechte Fangen und Verladen von Geflügel werden empfohlen. Diese Schulungen sollten jährlich wiederholt werden. Belege über die durchgeführten Schulungen sollten aufbewahrt werden. Der Fangplan sollte das Gewicht des Geflügels berücksichtigen und ausreichende Pausen zwischen den Verladungen erlauben.

Anbindung für Rinder

Wie während des Transports gilt generell für den Umgang mit Rindern, dass Vorrichtungen zu deren Anbindung bereitgehalten werden müssen. Werden Rinder angebunden, so müssen die Seile, Gurte oder Anbindemittel

- stark genug sein, damit sie unter normalen Transportbedingungen nicht reißen
- so konzipiert sein, das sich die Tiere nicht strangulieren oder verletzen und schnell befreit werden können.

Absondern beim Verladevorgang und beim Transport

- Mit folgenden Tieren muss getrennt umgegangen werden, und sie müssen getrennt transportiert werden:
 - Tiere unterschiedlicher Arten¹
 - Tiere mit beträchtlichem Größen- oder Altersunterschied¹
 - ausgewachsene Zuchteber¹
 - geschlechtsreife männliche von weiblichen Tieren
 - behornte von unbehornten Tieren¹
 - rivalisierende Tiere
 - angebundene von nicht angebundene Tieren

4.4.3 Raumangebot

Rind

K.O.

Ladedichte und Gruppengröße

Bis zu 25 Kälber oder bis zu 6 erwachsene Rinder bei Querverladung oder bis zu 8 erwachsene Rinder beim Transport in der Gruppe sind beim Straßentransport jeweils durch eine stabile Trennvorrichtung abzutrennen.

Bei innerstaatlichem Transport dürfen geschlechtsreife männliche Rinder in Gruppen nur befördert werden, wenn die lichte Raumhöhe bei Straßentransporten auf höchstens 50 cm über dem Widerrist des höchsten Tieres begrenzt ist.

¹ Diese Bestimmungen gelten nicht, wenn die Tiere in verträglichen Gruppen aufgezogen wurden und aneinander gewöhnt sind. Sie gelten ebenfalls nicht, wenn die Trennung den Tieren Stress verursachen würde oder in Fällen, in denen weibliche Tiere nicht entwöhnte Junge mitführen.



Die Gruppengröße kann beim innerstaatlichen Transport bei Rindern mit einem Lebendgewicht von jeweils über 70 kg um bis zu 20 % überschritten werden, soweit Tiere zusammen befördert werden, die mindestens 7 Tage vor Beginn des Transports am Ort der Versendung als Gruppe gehalten worden sind.

Das Raumangebot für die transportierten Rinder muss mindestens den folgenden Werten entsprechen



Lieferpapiere

Raumangebot für Rinder beim Transport auf Schiene und Straße

Kategorie	Ungefähres Gewicht [kg]	Fläche [m ² /Tier]
Zuchtkälber	50-55	0,30-0,40
Mittelschwere Kälber	110	0,40-0,70
Schwere Kälber	200	0,70-0,95
Mittelgroße Rinder	325	0,95-1,30
Ausgewachsene Rinder	550	1,30-1,60
Sehr große Rinder	>700	>1,60

Schweine

Ladedichte und Gruppengröße beim Transport auf der Schiene oder auf der Straße

Alle Schweine müssen während des Transports mindestens liegen und in ihrer natürlichen Haltung stehen können.

Durch eine stabile Trennvorrichtung sind jeweils abzutrennen:

- Im Falle von Mastschweinen oder Zuchtläufern mit einem Lebendgewicht jeweils bis einschließlich 70 kg: bis zu 20 Mastschweine oder Zuchtläufer
- Im Falle von Mastschweinen mit einem Lebendgewicht jeweils über 70 kg: bis zu 15 Mastschweine
- bis zu 5 Sauen



Die Gruppengröße kann beim innerstaatlichen Transport bei Schweinen mit einem Lebendgewicht von jeweils über 70 kg um bis zu 20 % überschritten werden, soweit Tiere zusammen befördert werden, die mindestens 7 Tage vor Beginn des Transports am Ort der Versendung als Gruppe gehalten worden sind.



Gruppengröße für Ferkel beim Transport auf Schiene und Straße

Maximales Lebendgewicht [kg/Tier]	Höchstgruppengröße Ferkel
10	120
25	50
30	35

Grundsätzlich darf die Ladedichte bei Schweinen mit einem Gewicht von ungefähr 100 kg beim Transport 235 kg/m² nicht überschreiten (Mindestanforderung).

Für den Transport von Schweinen auf Schiene und Straße innerhalb der Bundesrepublik Deutschland gelten folgenden Raumangebote.

Maximales Lebendgewicht [kg/Tier]	Mindestbodenfläche [m ² /Tier]	Maximales Lebendgewicht [kg/Tier]	Mindestbodenfläche [m ² /Tier]
6	0,07	50	0,30
10	0,11	60	0,35
15	0,12	70	0,37
20	0,14	80	0,40
25	0,18	90	0,43
30	0,21	100	0,45
35	0,23	110	0,50
40	0,26	120	0,55
45	0,28	über 120	0,70

Geflügel

Ladedichte beim Transport von Geflügel in Transportbehältern

Es sind folgende Mindestbodenflächen zu gewährleisten. Bei diesen Ladedichten sind je nach Gewicht und Größe der Tiere sowie entsprechend ihrer körperlichen Verfassung, den Witterungsbedingungen und der voraussichtlichen Beförderungsdauer Abweichungen möglich.

Ladedichte für Geflügel beim Transport in Transportbehältern

Geflügel, ausgenommen Eintagsküken Lebendgewicht [bis zu kg je Tier]	Fläche [cm ² /kg LG]	Mindesthöhe des Transportbehältnisses [cm]
1,0	200	23
1,3	190	23



Geflügel, ausgenommen Eintagsküken Lebendgewicht [bis zu kg je Tier]	Fläche [cm ² /kg LG]	Mindesthöhe des Transportbehältnisses [cm]
1,6	180	23
2,0	170	23
3,0	160	23
4,0	130	25
5,0	115	25
10,0	105	30
15,0	105	35
30,0	105	40

K.O.

4.4.4 Zeitabstände für das Füttern und Tränken sowie Beförderungsdauer und Ruhezeiten

Während der Beförderung sind die Tiere je nach Art und Alter in angemessenen Zeitabständen mit Futter und Wasser zu versorgen, und sie müssen ruhen können. Wenn nicht anders festgelegt (s. Ausführungen unten), sind die Tiere mindestens alle 24 Stunden zu füttern und mindestens alle 12 Stunden zu tränken. Futter und Wasser müssen von guter Qualität sein und den Tieren so zugeführt werden, dass Verunreinigungen auf ein Mindestmaß beschränkt sind. Es ist gebührend zu berücksichtigen, dass sich die Tiere an die Art des Fütterns und Tränkens erst gewöhnen müssen.

Rind und Schwein

Grundsätzlich darf die Beförderungsdauer für Rinder und Schweine nicht mehr als acht Stunden betragen.

Die maximale Beförderungsdauer von acht Stunden kann für Rinder und Schweine verlängert werden, sofern zusätzliche Anforderungen für lange Beförderungen von Rindern und Schweinen erfüllt sind. Die Zeitabstände für das Tränken und Füttern sowie Beförderungsdauer und Ruhezeiten sind dann wie folgt:

- Kälber, die noch nicht abgesetzt sind und mit Milch ernährt werden, sowie noch nicht abgesetzte Ferkel müssen nach einer Beförderungsdauer von 9 Stunden eine ausreichende, mindestens einstündige Ruhepause erhalten, insbesondere damit sie getränkt und nötigenfalls gefüttert werden können. Nach dieser Ruhepause kann die Beförderung für weitere 9 Stunden fortgesetzt werden.
- Alle anderen Rinder müssen nach einer Beförderungsdauer von 14 Stunden eine ausreichende, mindestens einstündige Ruhepause erhalten, insbesondere damit sie getränkt und nötigenfalls gefüttert werden können. Nach dieser Ruhepause kann die Beförderung für weitere 14 Stunden fortgesetzt werden.
- Schweine können für eine maximale Dauer von 24 Stunden befördert werden. Während der Beförderung muss die ständige Versorgung der Tiere mit Wasser gewährleistet sein.
- Nach der festgesetzten Beförderungsdauer müssen die Tiere entladen, gefüttert und getränkt werden und eine Ruhezeit von mindestens 24 Stunden erhalten.

Als zusätzliche Anforderungen für lange Beförderungen von Rindern und Schweinen sind folgende Kriterien definiert:

- Kälber müssen mehr als 14 Tage alt sein, wenn diese nicht von ihren Muttertieren begleitet werden.
- Hausschweine müssen ein Gewicht von mehr als 10 kg haben.



Geflügel

Geflügel muss mit geeignetem Futter und Frischwasser in angemessenen Mengen versorgt werden, es sei denn, die Beförderung dauert weniger als 12 Stunden, Verlade- und Entladezeit nicht mitgerechnet.

Transportpapiere

4.5 Reinigung und Desinfektion

4.5.1 Transportmittel

Fahrzeuge inkl. Eisenbahnwagen, Transportbehälter und beim Transport benutzte Gerätschaften sind nach jedem Transport, spätestens jedoch nach Ablauf von 29 Stunden seit Beginn des Transportes, zu reinigen und zu desinfizieren.

Fahrzeuge, mit denen Tiere zu Viehladestellen, Sammelstellen oder Schlachtstätten verbracht worden sind, müssen, bevor sie diese verlassen, gereinigt und desinfiziert werden.

Bei der Transportdurchführung ist es notwendig, dass der Fahrer die landwirtschaftlichen Betriebe, Stallungen und Laderampen so wenig wie möglich betritt (Schwarz-Weiß-Prinzip) und dafür sorgt, dass Unbefugte die Fahrerkabine und die Ladefläche des Fahrzeugs nicht betreten.

Wenn der Fahrer das Fahrzeug zum Be- oder Entladen verläßt, muss saubere Schutzkleidung angelegt werden.

- Vor Fahrtantritt hat der Fahrer zu überprüfen, ob das Fahrzeug einschließlich Führerhaus ordnungsgemäß gereinigt und desinfiziert ist. Nur dann darf die Fahrt angetreten werden.
- Der Fahrer eines Viehtransportfahrzeuges hat für jedes Fahrzeug gesondert ein Desinfektionskontrollbuch mitzuführen.

Desinfektionskontrollbuch

4.5.2 Flächen, Räume und Gerätschaften

Viehladestellen, Laderampen, Räume für die vorübergehende Unterkunft oder Vermarktung von Tieren, Zu- und Abtriebswege, Plätze zum Be- und Entladen sowie die dort benutzten Gerätschaften sind vom jeweiligen Betreiber der Einrichtung oder vom jeweiligen Veranstalter nach jeder zusammenhängenden Benutzung zu reinigen und zu desinfizieren.

Der Viehhandelsunternehmer, der Transportunternehmer und der Betreiber einer Sammelstelle haben über Art und Verbrauch des verwendeten Desinfektionsmittels schriftliche Aufzeichnungen zu machen.

Dokumentation Art und Verbrauch Desinfektionsmittel

4.5.3 Dung, Einstreumaterial und Futterreste

Anfallender Dung, anfallendes Einstreumaterial und anfallende Futterreste müssen unschädlich beseitigt werden oder so behandelt werden, dass Tierseuchenerreger abgetötet werden.



4.6 Personal

4.6.1 Schulung: Befähigungsnachweis Fahrer/Betreuer



Alle mit den Tieren umgehenden Personen müssen in angemessener Weise geschult oder qualifiziert sein.

Straßenfahrzeuge, auf denen Rinder, Schweine oder Geflügel befördert werden, dürfen nur von Personen gefahren oder als Betreuer begleitet werden, die über einen Befähigungsnachweis verfügen; auch Personen, die als Betreuer auf dem Fahrzeug tätig sind, müssen im Besitz dieses Nachweises sein. Der Befähigungsnachweis muss der zuständigen Behörde zum Zeitpunkt der Tierbeförderung vorgelegt werden.



Tiertransportverordnung: Verordnung (EG) Nr. 1/2005 über den Schutz von Tieren beim Transport und damit zusammenhängenden Vorgängen[...]



Befähigungsnachweis Fahrer/Betreuer

Ausnahme:

Für Personen, die Tiere, gerechnet ab dem Versandort bis zum Bestimmungsort, über eine Strecke von maximal 65 km transportieren, ist kein Befähigungsnachweis erforderlich.

4.7 Dokumentation

4.7.1 Begleitpapiere

Die Begleitpapiere sind bei der Transportüberprüfung zu kontrollieren. Für Vorgaben zu den Begleitpapieren

⇒ 3.1.10. Begleitpapiere



Begleitpapiere

4.7.2 Lieferpapiere

Die Lieferscheine sind bei der Transportüberprüfung zu kontrollieren. Für Vorgaben zu den Lieferpapieren

⇒ 3.1.11. Lieferpapiere



Lieferpapiere

5 Definitionen

5.1 Zeichenerklärung

Im Leitfaden werden Zeichen mit folgenden Bedeutungen verwendet.

Hinweise sind durch  kenntlich gemacht.


K.O. Kriterien sind mit  gekennzeichnet.



Qualitätssicherung. **Vom Landwirt bis zur Ladentheke.**



QS. Ihr Prüfsystem
für Lebensmittel.

Verweise auf Mitgeltende Unterlagen werden durch  angezeigt.

Verweise auf andere Kapitel des Leitfadens werden durch  ⇒  angezeigt.



Dieses Zeichen findet sich jeweils vor den nachzuweisenden Dokumenten.

5.2 Begriffe und Definitionen

Beförderung

- Der gesamte Transportvorgang vom Versand- bis zum Bestimmungsort, einschließlich des Entladens, Unterbringens und Verladens an Zwischenstationen.

Lange Beförderung

- Beförderung, die ab dem Zeitpunkt der Bewegung des ersten Tieres der Sendung 8 Stunden überschreitet.

Sammelstellen

- Orte wie Haltungsbetriebe, Sammelstellen oder Märkte, an denen Tiere aus unterschiedlichen Haltungsbetrieben zur Bildung von Tiersendungen zusammengeführt werden.

Transport

- Jede Bewegung von Tieren in einem oder mehreren Transportmitteln sowie alle damit zusammenhängenden Vorgänge, einschließlich des Verladens, Entladens, Umladens und Ruhens, bis zum Ende des Entladens der Tiere am Bestimmungsort.

QS-Tiere

- Unter QS-Tieren werden Tiere verstanden, die nach den Anforderungen des QS-System in einem QS-zertifizierten Betrieb produziert und/oder vermarktet worden sind.

6 Mitgeltende Unterlagen

Zu den mitgeltenden Unterlagen gehören:

QS Dokumente

- Allgemeines Regelwerk
- Ereignisfallblatt
- Leitfaden Zertifizierungsstellen
- Leitfaden Landwirtschaftliche Bündler
- Leitfaden Rinderhaltung
- Leitfaden Schweinehaltung
- Leitfaden Geflügelmast
- Leitfaden Schlachtung/Zerlegung
- Leitfaden Salmonellenmonitoring
- Liste der zugelassenen Bündler Tiertransport



Qualitätssicherung. **Vom Landwirt bis zur Ladentheke.**



QS. Ihr Prüfsystem
für Lebensmittel.

Gesetze, Verordnungen und andere Vorgaben

- EU-Hygienepaket: Verordnung (EG) Nr. 853/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates mit spezifischen Hygienevorschriften für Lebensmittel tierischen Ursprungs und Durchführungsvorschriften
- Liste der zugelassenen QS-Zertifizierungsstellen – Fleisch
- Liste der zugelassenen QS-Transportunternehmen
- Tiertransportverordnung: Verordnung (EG) Nr. 1/2005 über den Schutz von Tieren beim Transport und damit zusammenhängenden Vorgängen sowie zur Änderung der Richtlinie 64/432/EWG und 93/119/EG und der Verordnung (EG) Nr. 1255/97
- Tierschutztransportverordnung (TierSchTrV): Verordnung zum Schutz von Tieren beim Transport und zur Durchführung der Verordnung (EG) 1/2005
- Viehverkehrsverordnung (ViehVerkV): Verordnung zum Schutz gegen die Verschleppung von Tierseuchen im Viehverkehr



Qualitätssicherung. **Vom Landwirt bis zur Ladentheke.**



QS. Ihr Prüfsystem
für Lebensmittel.

QS Qualität und Sicherheit GmbH

Geschäftsführer
Dr. Hermann-Josef Nienhoff

Schedestraße 1-3
53113 Bonn

Tel +49 228 35068-0
Fax +49 228 35068-10

info@q-s.de
www.q-s.de

Fotos: QS